



# GEMEINDE SEUKENDORF

## **Verordnung der Gemeinde Seukendorf über öffentliche Anschläge (Anschlägeverordnung AVO) vom 12.10.2009**

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Verordnung:

### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Seukendorf dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Gemeinde dafür genehmigten Flächen (z.B. Plakatsäulen, -tafeln, -ständer) angebracht werden.

(2) Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, sowie der Satzungen der Gemeinde Seukendorf bleiben unberührt.

### **§ 2 Art und Umfang von Anschlägen**

(1) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.

(2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 nicht überschreiten.

(3) Anschläge dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeinde Seukendorf erfolgen. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.

(5) In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Seukendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder die Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Von der Art und dem Umfang nach § 2 sind ausgenommen:

a) Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind.

b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.

c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

d) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(3) Von der Art und dem Umfang nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, der

a) jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen

- 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Bundestagswahlen und Europatagswahlen
- 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Landtagswahlen und Bezirkstagswahlen
- 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Kommunalwahlen

b) 4 Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragsliste.

c) 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin der jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

#### **§ 4 Verantwortliche Personen**

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

(1) Die Gemeinde kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme, auf Kosten des Verantwortlichen, selbst vornehmen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.v.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet,
- 2) den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 3) die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 nicht beachtet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.11.2009 in Kraft.

(2) Sie ist 20 Jahre gültig.

Seukendorf, 13. Oktober 2009

**Gemeinde Seukendorf**

Kostrewa  
2. Bürgermeister